

Infoblatt des SKM-Cochem-Zell e. V.



Inhalt:

- 1) Vorwort
- 2) Betreuerschulung 2021
- 3) Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts
- 4) Zwischenfazit zum neuen Bundesteilhabegesetz (BTHG)
- 5) Infos und Termine

1) Liebe ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des SKM Cochem-Zell e.V.

Es ist so winzig, dass man es nur unter einem starken Mikroskop erkennen kann, aber dennoch hat es der „Krone der Schöpfung“ ihre Grenzen aufgezeigt. Sie wissen, wovon ich rede, es ist das Corona-Virus.

Auch beim SKM Cochem-Zell e.V. ist deshalb die ganze, mühsam aufgestellte Terminplanung über das ganze Jahr hinweg förmlich „die Mosel hinuntergegangen“.

Als wir uns im Frühjahr kurz vor dem großen Lockdown die Frage stellten, ob wir unsere Mitgliederversammlung noch ausrichten sollten, entschlossen wir uns, in Anbetracht der Entwicklungen vorerst alle öffentlichen Veranstaltungen abzusagen. Geplant war, die Versammlung möglichst im Herbst oder aber im Rahmen der SKM-Weihnachtsfeier nachzuholen.

Wie Sie alle wissen, hat uns nun wieder eine andere Realität eingeholt, an Veranstaltungen ist derzeit nicht zu denken.

Schweren Herzens haben wir daher auch die Entscheidung fällen müssen, unsere allseits beliebte, traditionelle Weihnachtsfeier erstmalig abzusagen.

Aber nicht zuletzt wegen der nun angekündigten Aussichten zur Impfung sehen wir dem nächsten Jahr mit Optimismus entgegen. Es wird daher auch für das kommende Jahr eine komplette Terminplanung erfolgen. Inwieweit diese dann umgesetzt werden kann, bleibt abzuwarten.

Vorerst wünsche ich Ihnen und Ihren Familien im Namen des Vereinsvorstands und der Dienststelle trotz Corona einen schönen Jahresabschluss, gesegnete Feiertage und vor allem, dass Sie gesund ins neue Jahr rutschen.

Ihr
Johannes Probst

2) Betreuerschulung 2021

Leider war die Arbeitsgemeinschaft für Betreuungsangelegenheiten im Landkreis Cochem-Zell im laufenden Jahr gezwungen, die laufende Betreuerschulung 2020, die im Übrigen einen Teilnehmerrekord aufwies, aufgrund des Lockdowns in Folge der Corona-Krise, nach 2 Schulungsabenden zu beenden.

Zunächst war geplant, die Veranstaltungen im laufenden Jahr fortzusetzen, doch die derzeitigen Infektionszahlen lassen dies leider nicht zu.

Wir möchten dennoch einerseits den Teilnehmern der diesjährigen Schulung den Abschluss des Lehrgangs ermöglichen, gleichzeitig jedoch auch für neue Interessierte eine erneute Schulung anbieten. Diese wird den gewohnten Programmablauf beinhalten, wie er unten aufgelistet ist. Die Teilnehmer von 2020 können dabei gemeinsam mit den neuen Absolventen die Abende besuchen, die im laufenden Jahr ausgefallen waren.

Unklar sind dabei noch die Termine. Nachdem die Bundeskanzlerin bereits in den vergangenen Tagen von starken gesellschaftlichen Einschränkungen bis Ostern gesprochen hatte, gehen wir nicht von einem Start vor März/ April 2021 aus. Konkrete Termine werden wir Ihnen sobald möglich mitteilen.

Die rund 2-stündigen Veranstaltungen finden jeweils im Sitzungssaal Nr.4.50 der Kreisverwaltung statt, die **Teilnahme ist kostenlos**.

Abfolge der Schulung:

1. **Informationsabend** zur Schulungsreihe
2. Aufgabenkreis „**Gesundheitssorge**“. Es referiert ein Facharzt/in.
3. Aufgabenkreis „**Aufenthaltsbestimmung**“. Es referieren Richter des Amtsgerichts sowie Mitarbeiter der Betreuungsvereine.
4. Aufgabenkreis „**Vermögenssorge**“. Es referieren Rechtspfleger des Amtsgerichts sowie Mitarbeiter der Betreuungsvereine. Im Anschluss an die Veranstaltung erfolgt die Verleihung der **Teilnahmezertifikate**.

Anmeldungen bitte an Frau Wagner oder Herrn Möbius von der Betreuungsbehörde Cochem-Zell unter 02671-61808 oder 61308, oder an den SKM Cochem-Zell e.V. unter 02671-8054.

3. Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts

Am 23. Juni 2020 veröffentlichte das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) auf seiner Webseite den „Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts“.

Vorausgegangen war eine im Juni 2018 in Gang gekommene Diskussion über „Selbstbestimmung und Qualität im Betreuungsrecht“.

Eine gewaltige Aufgabe bei diesem Entwurf ist bereits dessen Lektüre, umfasst er doch nicht weniger als 492 Seiten.

Laut Begründung des BMJV zur Reform stamme das Vormundschaftsrecht in weiten Teilen aus der Entstehungszeit des Bürgerlichen Gesetzbuchs aus dem Jahr 1896. Es enthalte detaillierte Regelungen zur Vermögenssorge des Vormunds, die allerdings weithin die Verhältnisse um das Jahr 1900 abbilden, und nur wenige Regelungen zur Personensorge. Durch zahlreiche Ergänzungen und Änderungen sei das Vormundschaftsrecht unübersichtlich geworden und bilde die aktuelle Praxis nicht zutreffend ab. Hinzu komme, dass das im Jahr 1992 eingeführte Betreuungsrecht vor allem zur Vermögenssorge und zur gerichtlichen Aufsicht auf die Regelungen für den Vormund verweise. Dies führe zur Unübersichtlichkeit und berge für die Rechtsanwender etliche Probleme.

Obwohl bis zum Inkrafttreten weitere Beratungen abzuwarten sind, möchte ich dennoch an dieser Stelle in aller Kürze darauf eingehen, ist doch damit zu rechnen, dass bis auf einige Detailfragen eine Umsetzung des Referentenentwurfs zu erwarten ist. Interessant ist dabei aus unserer Sicht natürlich die Position der Betreuungsvereine in den neuen Regelungen.

Dabei fällt zunächst ins Auge, dass die Position der Betreuungsvereine durch die neuen Regelungen gestärkt ist. Wörtlich heißt es in den formulierten Zielen des Entwurfs:

„Zur Stärkung der unverzichtbaren Arbeit der anerkannten Betreuungsvereine bei der Begleitung und Unterstützung

ehrenamtlicher Betreuer sind neue Regelungen vorgesehen, in denen die im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben der anerkannten Betreuungsvereine gesetzlich festgelegt werden und zudem normiert wird, dass anerkannte Betreuungsvereine Anspruch auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln zur Wahrnehmung der ihnen bundesgesetzlich zugewiesenen Aufgaben haben. Damit soll künftig eine verlässliche öffentliche Förderung durch Länder und Kommunen sichergestellt werden, die das gesamte Aufgabenspektrum umfasst und für die Betreuungsvereine die von ihnen dringend benötigte Planungssicherheit gewährleistet“.

Ferner heißt es: „Schließlich sollen Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge kraft Gesetzes für die Dauer von drei Monaten sich gegenseitig vertreten können, wenn ein Ehegatte aufgrund von Bewusstlosigkeit oder einer Krankheit seine Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge vorübergehend rechtlich nicht besorgen kann.“

Der Referentenentwurf umfasst neben der Vormundschaft alle Bereiche gesetzlicher Betreuung, also Ehrenamt, Berufsbetreuung und Vereinsbetreuung.

Für ehrenamtliche Betreuer sind dabei Einstiegsvoraussetzungen benannt, wie z.B. die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses, Teilnahme an Schulungen und Anschluss an Betreuungsvereine. Daneben sind für Ehrenamtler/innen Erleichterungen bei Regelungen wie Vertretung im Urlaubs- oder Krankheitsfall vorgesehen. Außerdem soll für Personen, die ehrenamtlich ein Familienmitglied betreuen, die Pflicht zur Schlussrechnungslegung durch die Vorlage einer Vermögensübersicht ersetzt werden.

Eine erhebliche Erleichterung, die in der heutigen Praxis oft zu Unmut führt, ist eine vorgesehene Verlängerung der Frist zur Geltendmachung des Aufwandsersatzes auf 6 Monate im Folgejahr des entstandenen Anspruchs. Darüber hinaus soll nach der ersten Beantragung der Aufwandsersatz bei Einreichung des Jahresberichts automatisch veranlasst werden, also ohne erneuten Antrag.

Wir werden Sie über die weiteren Entwicklungen auf dem Laufenden halten.

4) Zwischenfazit zum neuen Bundesteilhabegesetz (BTHG)

Zum 01. Januar 2020 wurde das neue Bundesteilhabegesetz (BTHG) rechtswirksam eingeführt. Zeit für ein Zwischenfazit.

Bereits im Sommer 2019 wurden diejenigen ehrenamtlichen Betreuer/innen, die Betreuungen innerhalb der Behinderten-einrichtungen im Landkreis führen, mit einer wahren Flut von Schreiben der beteiligten Einrichtungen und Behörden eingedeckt. Es sollten Konten eröffnet, Anträge gestellt und laufende Leistungen umgeleitet werden. Durch gewohnt forderndes Behördendeutsch wurde dabei manchem ehrenamtlich Tätigen Angst und Bange. Tatsächlich legten aufgrund der neuen Regelung einige Betreuer/innen ihr Ehrenamt nieder. Viele andere suchten und erhielten Hilfestellungen in unserer Dienststelle.

Da sich in der Zwischenzeit nun herausgestellt hat, dass in dem ein oder anderen Fall zustehende Leistungen für die anvertrauten Personen wirklich nicht beantragt wurden, und aufgrund Fristversäumnis auch nicht mehr nachträglich bewilligt werden können, weise ich hier nochmals darauf hin, dass die Möglichkeit besteht, in unserer Dienststelle Hilfe bei allen anstehenden Fragen zu erhalten. Dies betrifft auch die direkte Beantragung von Leistungen, sprich die Erstellung eines Antragsformulars.

Rufen Sie im Zweifelsfall in der Dienststelle unter 02671-8054 an. Wir sind bei allen Fragen zum Bundesteilhabegesetz gerne behilflich. Dies betrifft natürlich auch alle anderen Fragestellungen, die in einer Betreuungsführung auftreten können.

Trotz Corona wurden und werden die gewohnten Sprechstundenzeiten von Johannes Probst weiterhin durchgeführt, insbesondere auch die Abendsprechstunde am ersten Montag im Monat von 17.00 – 19.00 Uhr.

Auch wenn das regelmäßige Betreuer-Café derzeit aufgrund der Pandemie nicht stattfinden kann, ist Herr Probst dennoch zu den betreffenden Zeiten im Büro erreichbar. Außerhalb der festen Zeiten können weitere Termine auf Vereinbarung angeboten werden.

5) Infos und Termine

(beachten Sie dazu bitte auch unseren Veranstaltungsflyer)

Liebe Mitglieder des SKM Cochem-Zell e.V.,

aufgrund der **Corona-Pandemie** und der damit verbundenen öffentlichen Einschränkungen können wir derzeit **keine verbindlichen Termine** publizieren.

Wir bitten Sie, zu den **laufenden Planungen** unsere Internetseite www.skm-cochem-zell.de sowie die **Tagespresse** im Blick zu halten. Zum Ende des Jahres werden wir den Ihnen bekannten Jahresflyer erstellen und versenden. Sofern möglich, werden dort bereits die ersten konkreten Termine benannt.

Wie bereits erwähnt, bleibt die Dienststelle, sofern keine Quarantäne-Situation eintritt, tagsüber besetzt. Feste Sprechstunden und Anwesenheit während des Betreuer-Cafés sind vorgesehen.

- Die für den 16.12.2020 in Kloster Ebernach geplante Adventsfeier des SKM-Cochem-Zell e.V. fällt ersatzlos aus.
- Der Vortrag zum Thema „Vorsorgende Verfügungen“ am 08.12.2020 in der Dienststelle des SKM Cochem-Zell e.V. entfällt.
- Bis auf weiteres finden die ausgelagerten Sprechstunden von Johannes Probst im Mehrgenerationenhaus Kaisersesch sowie im Seniorenzentrum Mittelmosel in Zell nicht statt.
- Die **SKM-Mitgliederversammlung** findet nach Möglichkeit bis spätestens 31.03.2021 statt.
- Am ersten Montag im Monat von 17.00 – 19.00 Uhr wird nach wie vor eine **Abendsprechstunde in der SKM-Dienststelle** angeboten.
- Das **Betreuer-Café** ist als **Sprechstunde im Sinne von Einzelberatungen** weiterhin am **zweiten Mittwoch im Monat** von 15.00 – 19.00 Uhr nutzbar; um Anmeldung unter 02671-8054 wird gebeten.

Sie erreichen uns täglich in unserem Büro,
Postanschrift:
SKM Cochem-Zell e. V.
Ravenéstr. 37
56812 Cochem

Sprechstunde nach Vereinbarung

Bürozeiten:

Mo - Do 8.00 - 17.00 Uhr

Fr 8.00 - 15.00 Uhr

Sollten wir einmal nicht anwesend sein, hinterlassen Sie uns bitte Ihre Nachricht auf dem Anrufbeantworter.

Unsere Anschlüsse:

Telefon: 0 26 71 - 80 54

Mobilfunk: 0171 - 266 50 83

Fax: 0 26 71 - 9 11 51

E-Mail: info@skm-cochem-zell.de

Internet: www.skm-cochem-zell.de

Wir bieten:

- Vermittlung von Betreuungen
- Schulung und Begleitung von ehrenamtlichen Betreuern und Angehörigen
- Einzelberatung und Entscheidungshilfen
- Versicherungsschutz
- Hausbesuche
- Erfahrungsaustausch mit anderen Betreuern
- Angehörigenberatung
- Freizeitaktivitäten mit Ihnen und Ihren Betreuten

Sprechen Sie uns an.